

Postulat Roth Simon und Mit. über Glücksspielwerbung bei durch den Lotteriefonds unterstützten Projekten

eröffnet am 26. Oktober 2026

Der Kanton Luzern verlangt von Projekten, die durch den Lotteriefonds unterstützt werden, dass diese das Swisslos-Logo auf ihren Drucksachen und Kommunikationsmitteln abbilden. Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, wie er auf das Swisslos-Logo verzichten oder dessen Verwendung auf ein absolutes Minimum beschränken kann. Bei Angeboten für Minderjährige soll er prüfen, wie die Logo-Pflicht sofort ganz entfallen kann, um nicht weiter gegen Bundesrecht zu verstossen. Zudem soll er prüfen, wie er sich in der Generalversammlung von Swisslos für eine Änderung der interkantonalen Vereinbarung einsetzen kann. Ziel ist, dass das Swisslos-Logo künftig ganz wegfällt und durch ein neutrales Lotteriefonds-Logo oder das Kantonslogo ersetzt wird.

Begründung:

Swisslos bietet in der ganzen Deutschschweiz und im Tessin sowie im Fürstentum Liechtenstein Zahlenlottomos, Sportwetten und Lose an. Der Betrieb der Genossenschaft Swisslos wird von den beteiligten Kantonen in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung haben sich die beteiligten Kantone dazu verpflichtet, die «Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen». Änderungen an der interkantonalen Vereinbarung benötigen Einstimmigkeit.

Die Bestimmung zur Logo-Verwendung ist aus Sicht des Schutzes vor Spielsucht höchst problematisch. Glücksspiele und Sportwetten weisen ein erhebliches Suchtpotenzial auf. Gemäss dem Schweizer Suchtpanorama von Sucht Schweiz weisen 4,3 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren eine problematische Nutzung von Glücks- und Geldspielen auf, bei den 15- bis 24-Jährigen sind es sogar 6,1 Prozent (Schweizerische Gesundheitsbefragung, 2022). Spielsucht kann für die betroffenen Menschen und deren Familien einschneidende Folgen haben.

Der Kanton Luzern hat 2025 rund 29 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds an Hunderte von Projekten und Organisationen ausbezahlt. Gemäss der interkantonalen Vereinbarung sind alle diese Projekte und Organisationen dazu verpflichtet, das Swisslos-Logo auf ihren Kommunikationsmitteln zu verwenden und damit Werbung für Glücksspiel zu machen. Das gilt auch für Angebote, die sich explizit an Kinder und Jugendliche wenden (bspw. das Jubiläumsfest der Pfadi Luzern oder der Filmklub Zauberalaterne). Das widerspricht dem Sinn des Geldspielgesetzes, wonach sich Werbung für Geldspiele nicht an Minderjährige richten darf. Eine interkantonale Vereinbarung darf dem Bundesrecht aber nicht widersprechen.

Aber auch sonst ist es problematisch, dass Empfänger:innen von Geldern aus dem Lotteriefonds dazu verpflichtet werden, Werbung für Glücksspiel zu machen. Die Lotteriegelder sind

keine freiwillige Spende von Swisslos. Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und sie entscheiden auch über deren Verwendung. Das Swisslos-Logo erweckt dagegen den Eindruck eines Sponsorings. Um deutlich zu machen, dass der Kanton Luzern ein Projekt unterstützt, eignet sich ein neutrales Lotteriefonds-Logo oder das Kantonslogo besser.

Weder das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele noch die Lotteriegeldverordnung schreiben die Verwendung eines Swisslos-Logos vor. In der kantonalen Lotteriegeldverordnung steht lediglich, dass die Gewährung eines Beitrages mit der Auflage verbunden werden kann, die Öffentlichkeit in angemessener Weise über die Unterstützung aus dem Fonds zu informieren. Die Logo-Pflicht stammt ausschliesslich aus der interkantonalen Vereinbarung.

Der Kanton Luzern soll sich deshalb dafür einsetzen, dass diese Bestimmung in der interkantonalen Vereinbarung angepasst wird. Dazu kann der Regierungsrat bei der Generalversammlung von Swisslos einen entsprechenden Änderungsantrag einreichen. Solange diese Anpassung nicht erfolgt, soll der Kanton Luzern nicht mehr verlangen, als zwingend vorgeschrieben und mit Bundesrecht vereinbar ist.

Roth Simon

Engler Pia, Brunner Simone, Muff Sara, Horat Marc, Meier Anja, Schuler Josef, Renggli André, Widmer Reichlin Gisela, Elmiger Elin, Sager Urban, Budmiger Marcel, Pilotto Maria, Pfäffli Andrea, Bolliger Roman, Heselhaus Sabine